



Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5020 Salzburg

Naturschutzrecht
Förderungswesen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
205-05RG/132/585-2016

Datum
30.09.2016

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-5505
natur-recht@salzburg.gv.at
Mag. Karin König, MBA
Telefon +43 662 8042-5500

Betreff

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert, das Salzburger Land-wirtschafts-Materialeilbahngesetz aufgehoben und das Salzburger Motorschlittengesetz 2016 erlassen werden (Salzburger Deregulierungspaket I); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen (Salzburger Deregulierungspakt I) nimmt die Abteilung 5 wie folgt Stellung:

1. Zur Änderung des Salzburger Güter- und Seilwegegesetzes 1970:

Die Festlegung der Zuständigkeit der Agrarbehörde auch für naturschutzrechtliche Bewilligungen wird kritisch gesehen, da bezüglich des Einsatzes naturschutzfachlicher Amtssachverständiger die Terminfindung/Terminakkordierung wesentlich verkompliziert würde. Der Einsparungseffekt wird hier hinsichtlich forstlicher Bringungsanlagen nicht gesehen, da diese in der Regel gemeinsam mit dem forstrechtlichen Verfahren von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde gemeinsam mit den naturschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden. Hinsichtlich der Formulierung „die Agrarbehörde hat dabei die für diese Angelegenheiten geltenden Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetz 1999“ anzuwenden, geht die Abteilung 5 davon aus, dass damit auch die Anwendung sämtlicher verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch jene hinsichtlich der Parteienrechte der Naturschutzbeauftragten und der Landesumweltanwaltschaft, oder der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzleistungen, miteingeschlossen sind. Andernfalls wäre eine ausdrückliche Regelung erforderlich. Zur Klarstellung sollte auch die Mitankündigung um die „auf Grundlage des Naturschutzgesetzes ergangenen Verordnungen“ ergänzt werden. Hinsichtlich der Ausnahme der Mitankündigung naturschutzrechtlicher Vorschriften für Verfahren

in Europaschutzgebieten, wurde bereits darauf hingewiesen, dass hier eine Klarstellung dahingehend erfolgen sollte, dass dies auch Verfahren im Nationalpark Hohe Tauern (welcher zur Gänze als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist), betrifft.

2. Zum Salzburger Motorschlittengesetz 2016:

Das bisherige Salzburger Motorschlittengesetz 1972 hat einige teils schwierig, bzw. für die Behörden aufwändig gestaltete Vorschriften enthalten. Die nun intendierte Freigabe (System einer generellen Erlaubnis des Betriebes von Motorschlitten zu bestimmten im Gesetz abschließend genannten Zwecken) abseits von für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Es ist beispielsweise nicht klar, was in § 1 (2) lit. f unter „gewerblicher Nutzung“ gemeint ist (Benutzung von Motorschlitten, die von gewerblichen Betrieben vermietet werden, „im freien Gelände“?). Die zunehmend ausufernde Nutzung des Naturraumes im Winter trifft vor allem die Tierwelt in einer Zeit akuten Nahrungsmangels bei gleichzeitig hohen Energieaufwendungen für Fluchten/Ausweichmanöver. Eine pauschale Freigabe des Betriebes von Motorschlitten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen „für gewerbliche Zwecke“ wird daher aus fachlicher Sicht kategorisch abgelehnt.

Weiters wird angemerkt, dass der nun vorliegende Text eines neuen Motorschlittengesetzes, keinerlei Bestimmungen über den Vollzug der dort verankerten Normen vorsieht. Dies birgt die eminente Gefahr in sich, dass der Betrieb von Motorschlitten künftig in keiner Weise mehr kontrolliert und auf die im § 1 angeführten Zwecke tatsächlich reduziert gehalten werden kann. Es wird daher dringend empfohlen, dass der Betrieb von Motorschlitten nur mit einer Art Motorschlittenschein (Motorschlitten können auch eine ernst zu nehmende Gefährdung von Personen, beispielsweise Schiläufer, Schilangläufer, Schneeschuhwanderer usw. darstellen), und die einzelnen Motorschlitten klar festgelegte Einsatzzwecke/Einsatzbereiche erhalten. Hierzu wäre auch eine Kennzeichnung der Motorschlitten mit Nummerntafeln wie bei Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr vorgesehen, dringend erforderlich. Eine Überwachung wäre durch Organe der Bundespolizei sowie durch sachlich berührte Landeswacheorgane (Forstschutzorgane, Berg- und Naturwacht, Jagschutzorgane) vorzusehen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Betrieb von Motorschlitten, welcher im Gesetz auch keine tageszeitliche Einschränkung erfährt, aufgrund der erwartbaren Lärmentwicklung zu einer massiven Einschränkung des Wertes der Landschaft für die Erholung führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Abteilung 5:

Mag. Karin König, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur